

Marktgemeinde Rankweil – Auflagen zur Haltung eines Listenhundes

Die Haltung des Hundes hat unter folgenden Auflagen zu erfolgen:

- 1) der Hund darf nur von Personen geführt oder verwahrt werden, welche die für den Halter vorgeschriebene Sachkunde (Absolvierung eines Kurses mit den unter Z. 1 lit. a angeführten Inhalten und Themenbereichen und Ablegung einer positiven Prüfung) aufweisen und zum Zeitpunkt der Führung körperlich und geistig geeignet sind, die sichere Beherrschung des Hundes zu gewährleisten;

Sachkundenachweis: der Antragsteller hat

- a) binnen sechs Monaten (ab Zustellung des Bescheides) der Gemeinde eine Bestätigung vorzulegen, dass er zum Nachweis der ausreichenden Sachkunde einen Kurs mit folgenden Inhalten und Themenbereichen absolviert und darüber eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat:

Welpenherkunft und Entwicklung; Hunderassen; Spiel; Lernen und Erziehung; Hundeschulen; Rangordnung und Sozialverhalten; Hund und Familie; Hund in der Öffentlichkeit; Kommunikation und Missverständnisse; drohende Konflikte erkennen, richtig reagieren; rechtliche Bestimmungen.

Als Sachkundenachweis gilt die erfolgreiche Absolvierung des von der Bayerischen Tierärztekammer konzipierten und von den Vorarlberger Volkshochschulen angebotenen Kurses „Der tut nix“ oder einer nach Inhalt und Umfang vergleichbaren Ausbildung.

- b) bei Anschaffung eines Junghundes bis zu dessen Lebensalter von 18 Monaten, ansonsten binnen zwölf Monaten ab Zustellung dieses Bescheides der Gemeinde eine Bestätigung vorzulegen, dass er zum Nachweis der Sozialverträglichkeit und des Gehorsames des Hundes die Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes absolviert und darüber eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Werden die Bestätigungen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Bewilligung.

- 2) im Bereich mit Fahrzeugverkehr, bei Menschenansammlungen und in öffentlichen Gebäuden ist der Hund an der kurzen Leine (bis 1,5 m Länge) zu führen. Auf stark begangenen Wanderwegen genügt die „virtuelle“ Leine (keine physische Leine, Hund geht sicher und verlässlich bei Fuß, entfernt sich nicht weiter als 1,5 m vom Halter und ist jederzeit und sicher abrufbar);
- 3) in anderen Bereichen ist der Hund in der Begegnungssituation mit anderen Hunden und Personen sicher abzurufen und vorübergehend anzuleinen;
- 4) eine Schutzhundeausbildung ist untersagt;

- 5) wenn der Hund unbeaufsichtigt ist, muss er in einer geschlossenen Räumlichkeit oder auf einer Liegenschaft verwahrt werden, die mit einem Zaun in der Höhe von zumindest 1,8 m eingefriedet ist; der Hund ist unbeaufsichtigt, wenn er sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des jeweiligen Hundeführers befindet, d.h. wenn der Hundeführer nicht in Ruf- oder Sichtweite ist.

Mag. Katharina Wöß-Krall
Bürgermeisterin